



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 57/16

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wiener Stadtwerke Holding AG

bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern,

Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich  
des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung

gem. § 73b Abs 2 WStV

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes .....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	4
Bericht der Wiener Stadtwerke Holding AG zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....	6
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	7
Empfehlung an die Wiener Stadtwerke Holding AG .....	7
Empfehlung Nr. 1 .....	7
Empfehlungen an die Wipark Garagen GmbH .....	7
Empfehlung Nr. 1 .....	7
Empfehlung Nr. 2 .....	8
Empfehlungen an die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH .....	9
Empfehlung Nr. 1 .....	9
Empfehlung Nr. 2 .....	10
Empfehlung an die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH .....	11
Empfehlung Nr. 1 .....	11
Empfehlung an die Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH .....	11
Empfehlung Nr. 1 .....	11
Empfehlungen an die Wien Energie GmbH .....	12
Empfehlung Nr. 1 .....	12
Empfehlung Nr. 2 .....	13
Empfehlung Nr. 3 .....	14
Empfehlung Nr. 4 .....	15
Empfehlung an die Energiecomfort Hungary Energetikai Kft .....	16
Empfehlung Nr. 1 .....	16
Empfehlung an die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH .....	17
Empfehlung Nr. 1 .....	17

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
bzw. ....	beziehungsweise
Energieallianz Austria GmbH.....	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH.....	FACILITYCOMFORT Energie- und Gebäudema- nagement GmbH
gem. ....	gemäß
GmbH & Co KG, GmbH & Co. KG.....	Gesellschaft m.b.H & Compagnie Kommanditge- sellschaft
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Nr.....	Nummer
Switch Energievertriebs- gesellschaft m.b.H. ....	SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H.
Telereal Telekommunikations- anlagen GmbH .....	TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG .....	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wiener Stadtwerke Vermögens- verwaltung GmbH.....	WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH
Wipark Garagen GmbH .....	WIPARK Garagen GmbH

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2017, Ausschusszahl 59/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Aufgrund der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Änderung der Wiener Stadtverfassung (Stadtrechnungshofnovelle) wurde gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien auch auf all jene wirtschaftliche Unternehmungen ausgeweitet, "die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht".*

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung einer Prüfung, wobei er Beteiligungen ab 25 %-Beteiligungsquote in seine Prüfung einbezog. Insgesamt betraf die Einschau damit 15 Minderheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern, wobei eine betroffene Minderheitsbeteiligung über sechs 100%ige Tochtergesellschaften verfügt. Aufgrund der Bestimmungen in den diesbezüglichen Gesellschaftsverträgen, die in einigen Fällen durch Syndikatsverträge erweitert wurden, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass neun betroffene Minderheitsbeteiligungen sowie die sechs Tochtergesellschaften einer Minderheitsbeteiligung tatsächlich beherrscht werden. Damit unterlagen diese Minderheitsbeteiligungen der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien. Lediglich bei drei in die Prüfung einbezogenen Minderheitsbeteiligungen traf dies nicht zu.*

*Drei weitere Minderheitsbeteiligungen unterlagen aufgrund der aufgezeigten besonderen Beteiligungsstrukturen bzw. Beteiligungsverhältnisse der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.*

*Mangels Sicherstellung der im vorliegenden Bericht aufgezeigten Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien bei den tatsächlich beherrschten Minderheitsbeteiligungen wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in den betreffenden Gesellschaftsverträgen bzw. diesbezügliche Gesellschafterbeschlüsse zu veranlassen.*

*Der vorliegende Bericht zeigte auch die wirtschaftliche Bedeutung der Minderheitsbeteiligungen auf, indem die Unternehmensgrößen durch Jahresabschlusskennzahlen dargestellt wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke Holding AG zudem für sämtliche Konzernrichtlinien festzustellen, ob sie auch für beherrschte Minderheitsbeteiligungen anzuwenden sind.*

**Bericht der Wiener Stadtwerke Holding AG zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 13 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	15,4
In Umsetzung	-	-
Geplant	1	7,7
<b>Nicht geplant</b>		
	10	76,9

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung an die Wiener Stadtwerke Holding AG**

#### **Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für sämtliche Konzernrichtlinien festzustellen, ob sie auch für beherrschte Minderheitsbeteiligungen gelten.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien (Überprüfung der Konzernrichtlinien hinsichtlich einer Anwendung auf beherrschte Minderheitsbeteiligungen) wird nachgekommen. Aktuell werden alle Konzernrichtlinien hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und auch deren Geltungsbereich abgeglichen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **Empfehlungen an die Wipark Garagen GmbH**

#### **Empfehlung Nr. 1**

Es wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der TownTown Tiefgaragen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss sicherzustellen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Mehrheitsgesellschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH wurde vonseiten der Wipark Garagen GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt,

ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Wipark Garagen GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Mitgesellschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH hat mitgeteilt, dass sie einer expliziten Verankerung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG nicht zustimmt.

**Empfehlung Nr. 2**

Es wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Mehrheitsgesellschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG wurde vonseiten der Wipark Garagen GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Wipark Garagen GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Mitgeschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH hat mitgeteilt, dass sie einer expliziten Verankerung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH und/oder im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG nicht zustimmt.

**Empfehlungen an die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH****Empfehlung Nr. 1**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der WEEV Beteiligungs GmbH bzw. einen diesbezüglichen Geschafterbeschluss zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Mehrheitsgeschafterin der WEEV Beteiligungs GmbH wurde vonseiten der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgeschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgeschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgeschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Geschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zwischenzeit unter Zustimmung der damaligen Mehrheitsgeschafterin eine Prüfung der WEEV Beteiligungs GmbH durch den Stadt-

rechnungshof Wien durchgeführt wurde. Da der Geschäftsanteil an der Gesellschaft in weiterer Folge veräußert wurde, ist die Empfehlung gegenstandslos.

## **Empfehlung Nr. 2**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Sowohl der Stadt Wien (konkret der Magistratsabteilung 5) als auch der weiteren Mitgesellschafterin der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH wurde vonseiten der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Gesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Gesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Antworten der Gesellschafterinnen auf die oben genannte Anfrage sind weiterhin ausständig.

**Empfehlung an die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH****Empfehlung Nr. 1**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Bestatterakademie GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH teilt mit, dass sie der Empfehlung vollinhaltlich nachkommen wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung an die Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH****Empfehlung Nr. 1**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Bytkomfort s.r.o. bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Mehrheitsgesellschafterin der Bytkomfort s.r.o. wurde vonseiten der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Bezüglich der Beteiligung an der Bytkomfort s.r.o. wurde bereits ein Verkaufsprozess gestartet, welcher voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein soll (Closing). Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist daher diesbezüglich gegenstandslos.

**Empfehlungen an die Wien Energie GmbH****Empfehlung Nr. 1**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Energieallianz Austria GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH wurde vonseiten der Wien Energie GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Gesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Gesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Den Mitgesellschafterinnen in der Energieallianz Austria GmbH wurde vonseiten der Wien Energie GmbH die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien in Bezug auf die Energieallianz Austria GmbH und ihren Tochtergesellschaften schriftlich mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen.

Die Mitgeschafterinnen haben ihre Ablehnung in Bezug auf eine generelle Verankerung des Prüfungsrechtes zum Ausdruck gebracht, jedoch avisiert, eine Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall per Geschafterbeschluss zu genehmigen.

## **Empfehlung Nr. 2**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der EAA 24x7 GmbH, der EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH, der energy and trading Macedonia DOOEL sowie der energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o. bzw. einen diesbezüglichen Geschafterbeschluss zu veranlassen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Ebenso wurde den Mitgeschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH in Bezug auf die Beteiligungen der Energieallianz Austria GmbH, der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der EAA 24x7 GmbH, der energy and trading Macedonia DOOEL sowie der energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o., die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Bereitschaft besteht, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Partnerinnen der Energieallianz Austria GmbH die Empfehlung nicht umgesetzt werden kann. Hinsichtlich der EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH teilt die Wien Energie GmbH mit, dass diese Gesellschaft bereits liquidiert worden ist.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Den Mitgeschafterinnen in der Energieallianz Austria GmbH wurde vonseiten der Wien Energie GmbH die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien in Bezug auf die Energieallianz Austria GmbH und ihren Tochtergesellschaften schriftlich mitgeteilt und nachgefragt, ob die Geschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die Mitgeschafterinnen haben ihre Ablehnung in Bezug auf eine generelle Verankerung des Prüfungsrechtes zum Ausdruck gebracht, jedoch avisiert, eine Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall per Geschafterbeschluss zu genehmigen.

### **Empfehlung Nr. 3**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH bzw. einen diesbezüglichen Geschafterbeschluss zu veranlassen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den zwei Mitgeschafterinnen der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH wurde vonseiten der Wien Energie GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die zwei Mitgeschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Mehrheitsgeschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Mitgeschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Geschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Den Mitgeschafterinnen in der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH und in der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurde vonseiten der Wien Energie GmbH die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich

mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die Mitgesellschafterinnen haben unter Hinweis auf die bereits gegebene Zuständigkeit des Rechnungshofes Österreich mitgeteilt, dass dem Ansuchen auf Verankerung des Prüfungsrechtes nicht näher getreten werden kann.

#### **Empfehlung Nr. 4**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

##### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den zwei Mitgesellschafterinnen der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurde vonseiten der Wien Energie GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die zwei Mitgesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Mehrheitsgesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Mitgesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

##### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Den Mitgesellschafterinnen in der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH und in der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurde vonseiten der Wien Energie GmbH die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die Mitgesellschafterinnen haben unter Hinweis auf die bereits ge-

bene Zuständigkeit des Rechnungshofes Österreich mitgeteilt, dass dem Ansuchen auf Verankerung des Prüfungsrechtes nicht näher getreten werden kann.

## **Empfehlung an die Energiecomfort Hungary Energetikai Kft**

### **Empfehlung Nr. 1**

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgáltató Kft bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Prüfungszeitraum wurde vonseiten der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH mitgeteilt, dass die Liquidation der ungarischen Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgáltató Kft geplant ist. Diesbezüglich wird ergänzt, dass ein Verkauf der Beteiligung (anstatt einer Liquidation) erfolgt und der entsprechende Kauf- und Abtretungsvertrag am 17. Jänner 2017 (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH) unterfertigt wurde. Aufgrund des Verkaufes der genannten Beteiligung ist nunmehr die entsprechende Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien gegenstandslos.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Beteiligung an der Eurovegas Szolgáltató Kft wurde nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat (4. Februar 2017) bereits Ende Februar 2017 (Closing 17. Februar 2017) verkauft, weshalb die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien diesbezüglich gegenstandslos ist.

## **Empfehlung an die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH**

### **Empfehlung Nr. 1**

Es wurde grundsätzlich empfohlen, ab dem Zeitpunkt des Zutreffens der in der Wiener Stadtverfassung festgehaltenen Voraussetzungen (Beteiligungshöhe mindestens 50 %, Betreiben oder tatsächliche Beherrschung durch die Stadt Wien) die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Mitaktionärin bzw. dem Mitaktionär der Firma C wurde vonseiten der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Aktionärin bzw. der Aktionär bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Aktionärin bzw. des Aktionärs ist noch ausständig. Es wird von der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Aktionärin bzw. des Aktionärs eine Änderung der Satzung nicht erfolgen kann, da die Aktionärin bzw. der Aktionär 30 % der Aktien an der Firma C hält und zur Satzungsänderung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Eine Zustimmung der Mitaktionärin bzw. des Mitaktionärs ist noch ausständig, doch ist eine Festschreibung der Prüfungskompetenz für kommendes Jahr geplant, im Zuge ohnehin anstehender gesellschaftsrechtlicher Veränderungen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Oktober 2017